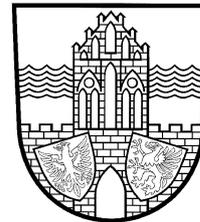


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 17 · Prenzlau, den 19. September 2022



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 26.11.2020*
- Seite 2:** *Zweite Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) vom 26.11.2020*
- Seite 2:** *Beschluss über den Jahresabschluss 2020 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)*
- Seite 3:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) am 27.09.2022*

AMTLICHER TEIL

ERSTE ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES VOM 26.11.2020

Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. August 2022 folgende „Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet“ vom 26. November 2020 beschlossen:

- I. § 4 – Gebührensätze, Zusatzgebühren für zusätzliche Leistungen wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Zählernennleistung
bis $Q_3=4$ und Q_n bis zu $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$: 78,85 € je Jahr;
größer $Q_3=4$ und Q_n größer als $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$: 130,15 € je Jahr.
 - (2) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 10,30 € je Kubikmeter.
Für die Entsorgung von Sammelgruben mit einem Nutzvolumen kleiner 6 m^3 wird zu den Entsorgungsgebühren eine zusätzliche Abholgebühr von 12,72 € je Abfahrt erhoben.
 - (3) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 50,16 € je Kubikmeter.
 - (4) Wird für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage die Verlegung eines Saugschlau-ches von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird eine Zusatzgebühr je Auftrag zu den Entsorgungsgebühren erhoben.
Die Zusatzgebühr beträgt:
– Saugschlauchlänge größer 10 m bis 20 m = 5,24 €
– Saugschlauchlänge größer 20 m bis 30 m = 10,48 €
– Saugschlauchlänge größer 30 m bis 40 m = 15,71 €
– Saugschlauchlänge größer 40 m = 26,19 €
 - (5) Bei Sonderfahrten auf Kundenwunsch am Tag der Anmeldung, bei Notabfahrten an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und bei außerplanmäßigen Abfahrten erhebt der NUWA eine Zusatzgebühr von 187,96 € je Anfahrt. Die Art der Abfuhr bestimmt sich nach den in den Abrechnungen des NUWA ausgewiesenen Zuordnungen.

- (6) Zur Deckung des Aufwandes für die Wahrnehmung von, dem Nutzungsberechtigten angekündigten, Vorort-Terminen – aufgrund einer von diesem nicht nachgekommenen Mitteilungs-, Auskunft- oder Anzeigepflicht gemäß § 9 und § 10 Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil – wird eine Gebühr in Höhe von 71,40 € erhoben.

II. § 11 – Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des NUWA vom 26. November 2020 tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Prenzlau, den 25.08.2022

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

**ZWEITE ÄNDERUNG DER ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN DES
NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA) ZUR
VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER
(ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWASSERV) VOM 26.11.2020**

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am 24. August 2022 die nachfolgende **Zweite Änderung** der **Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV** nebst Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser vom 26.11.2020 beschlossen:

I. Anlage 1 – Preisblatt Trinkwasser – Punkt 1 Abs. 4 wird neu gefasst:

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1.60 €/m ³	1,71 €/m³

II. Anlage 1 – Preisblatt Trinkwasser – Punkt 9 – Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge wird neu gefasst:

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Schriftliche Mahnung	nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	nach tatsächlichem Aufwand	Unterliegt nicht USt.

III. Punkt XXV – Inkrafttreten

Die „Zweite Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes“ vom 26.11.2020 tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Prenzlau, den 25.08.2022

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2020 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN
WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 24. August 2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 einstimmig festgestellt hat. Der Jahresgewinn in Höhe von 109.830,82 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen, dem Verbandsausschuss und der Verbandsleitung für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen. Der von der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüfte Jahresabschluss 2020 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24. August 2022 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 31.08.2022

Der Verbandsvorsteher

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 20. SITZUNG
DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 27.09.2022**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 27.09.2022, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Informationen
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen
6. Anträge
7. Öffentliche Anerkennung des freien Trägers Trickfabrik e.V. aus Schwedt/Oder BV/134/2022

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Anfragen
3. Anträge
4. Informationen

Prenzlau, den 12.09.2022

Im Benehmen:

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau